S C H M A L E R A A B E

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe März 2024

TOPTHEMA

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

MEHR AUF SEITE 3

S C H M A L E R A A B E

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

auch in diesem Monat haben wir wieder die wichtigsten Steuernews und -fristen für Sie kompakt zusammengefasst. Dies sind unsere "Schlagzeilen", weiterführende Infos zu jedem dieser Themen finden Sie, wie immer, in den entsprechenden Artikeln.

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau

Für Bauanträge/ -anzeigen der Jahre 2023 - 2026 können zu den 20%, die zusätzlich zu den regulären Abschreibungen angerechnet werden können, nun weitere 5% geltend gemacht werden. Voraussetzung: Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung sowie in den folgenden neun Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden.

Neue Regeln gelten bei Mehrwertsteuerbetrug im Sektor Online-Handel, zudem gewährt das Bundesamt eine "Stillhaltefrist" bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen.

Nullsteuersatz auf Photovoltaikanlagen

Seit dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen in bestimmten Fällen keine Umsatzsteuer mehr an.

Entstandene Unsicherheiten bei Personengesellschaften hinsichtlich der Grunderwerbssteuer sollten nun durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz ausgemerzt sein. Falls nicht, lesen Sie Details hier zum Thema.

Viele schätzen Sie, die kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten in der betriebseigenen Kantine. Doch auch diese gelten als **Sachbezugswerte** – Einkünfte also, die nicht als finanzielle Leistung gewährt werden, aber dennoch zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören.

In eigener Sache möchten wir Ihnen in diesem Monat eine weitere Abteilung aus unserem Hause vorstellen: Die MitarbeiterInnen unserer **Lohnbuchhaltung**.. Viele kennen sie sicher bereits aus
Emails, Telefonaten oder gar persönlichen Gesprächen; doch wie sind die Steuerprofis privat?
Schauen Sie rein.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in den März und schon jetzt schöne Ostertage,

Ihr Schmale/Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

S04 FÜR UNTERNEHMER

Online-Händler im Visier: Neue Regelungen gegen Mehrwertsteuerbetrug treten in Kraft

Verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen: Bundesamt gewährt "Stillhaltefrist" bei Ordnungsgeldverfahren

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

S05 FÜR HAUSBESITZER

Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen: Weitere Klärung von Einzelfragen

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind beseitigt

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Mahlzeiten vom Arbeitgeber: Welche Sachbezugswerte ab 2024 gelten

Berufskleidung: Wann steuerfreie Überlassung und Werbungskostenabzug möglich sind

S07 INTERNES

In diesem Monat: Team Lohnbuchhaltung













Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

SONDERABSCHREIBUNGEN FÜR DEN MIETWOHNUNGSNEUBAU: NEUREGELUNGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz [EStG] gilt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt. Sie gilt für Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027. Für Wohnungen mit Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022 kommt demzufolge keine Sonderabschreibung in Betracht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und in den folgenden drei Jahren können neben der "normalen" Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Beachten Sie: Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für "Altfälle" weiter relevant ist, muss das Gebäude die Kriterien eines

"Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude [QNG] nachzuweisen.

Zudem wurden die beiden Kappungsgrenzen angepasst – und zwar wie folgt:

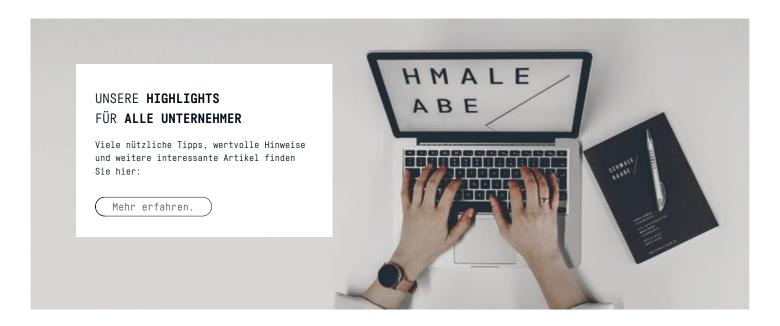
- Die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung dürfen maximal 4.800 EUR ["Altfälle": 3.000 EUR] je qm Wohnfläche betragen.
- Bei der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung gilt eine Grenze von 2.500 EUR ("Altfälle": 2.000 EUR) je qm Wohnfläche.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

03

Mehr erfahren

SCHMALE/RAABE KANZLEIZEITSCHRIFT AUSGABE MÄRZ



FÜR UNTERNEHMER

ONLINE-HÄNDLER IM VISIER: NEUE REGELUNGEN GEGEN MEHRWERTSTEUERBETRUG TRETEN IN KRAFT

Am 01.01.2024 sind neue EU-Transparenzvorschriften in Kraft getreten, die der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug in den EU-Mitgliedstaaten dienen. Durch das neue Regelwerk sollen die Steuerbehörden der Staaten auf Zahlungsinformationen zugreifen können.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

VERSPÄTETE OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN: BUNDESAMT GEWÄHRT "STILLHALTEFRIST" BEI ORDNUNGSGELDVERFAHREN

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört es, Jahresabschlüsse zu erstellen. Bestimmte Unternehmen - insbesondere Kapitalgesellschaften - sind zudem verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch offenzulegen. Das Bundesamt für Justiz hat nun erklärt, dass die verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen zum Bilanzstichtag des 31.12.2022 [gesetzliches Fristende: 31.12.2023] nicht umgehend zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens führt.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ALLE STEUERZAHLER

GRUNDFREIBETRAG, UNTERHALTSHÖCHSTBETRAG UND KINDERFREIBETRAG SOLLEN ERHÖHT WERDEN

Die Bundesregierung will den steuerlichen Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und den Kinderfreibetrag stärker anheben als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren





FÜR ALLE STEUERZAHLER

PERSONENGESELLSCHAFTEN: UNSICHERHEITEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER SIND BESEITIGT

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts [MoPeG] wurde das Recht der Personengesellschaften mit Wirkung zum 1.1.2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz "vom Tisch sind".

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1.1.2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter.

Beachten Sie: Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer.

Durch das Wachstumschancengesetz sollte der Status quo mit seiner unterschiedlichen grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften [insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes [GrEStG]] beibehalten werden. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthand fingiert werden – und zwar zunächst befristet für das Jahr 2024. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem: Denn der Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt. Es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, drohte bei entsprechenden grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten ab dem 1.1.2024 der Worst-Case-Fall, d. h. eine Besteuerung.

Dies konnte jedoch verhindert werden, weil die notwendigen Anpassungen nun im Kreditzweitmarktförderungsgesetz vorgenommen wurden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

MAHLZEITEN VOM ARBEITGEBER: WELCHE SACHBEZUGSWERTE AB 2024 GELTEN

Viele Arbeitnehmer schätzen es, wenn sie in ihrer Mittagspause in der betriebseigenen Kantine eine kostenlose oder verbilligte Mahlzeit erhalten. Derartige Sachbezüge sind allerdings nicht steuerfrei, sondern müssen als geldwerter Vorteil erfasst werden, so dass sie dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden. Für das Jahr 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen nun die neuen Sachbezugswerte für kostenlose und verbilligte Mahlzeiten bekanntgegeben.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BERUFSKLEIDUNG: WANN STEUERFREIE ÜBERLASSUNG UND WERBUNGSKOSTENABZUG MÖGLICH SIND

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer typische Berufskleidung kostenlos oder verbilligt, bleibt dieser Vorgang für den Arbeitnehmer steuerfrei. Es ist dabei unerheblich, ob der Arbeitgeber die Kleidung schenkt oder lediglich verleiht. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, deren private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



INTERN

In diesem Monat: Team Lohnbuchhaltung

Neues Jahr, neue Abteilung bei der Vorstellungsrunde der schmalen Raaben.

Sukzessive stellen wir die MitarbeiterInnen im Schmale/Raabe Team vor, die mit Ihnen telefonieren und auf vielen anderen Wegen kommunizieren.

Denn oft fragt man sich doch: Wer steckt denn eigentlich hinter der Telefonstimme oder den vielen Mails, die wir austauschen?

Und wer sind die Menschen hinter den Kulissen, die mit "Ihren" Zahlen jonglieren, sich um die betriebswirtschaftliche Abwicklung der Löhne und Gehälter Ihrer Mitarbeiter kümmern und Ihnen auch ansonsten immer gern mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn es um die aktuellen Änderungen und Anpassungen in steuerlicher Hinsicht geht?

Das Team der Lohnbuchhaltung:

Reihe unten: Bernd Ferinac, Stephanie Kreuzberger,

Diana Blum, Sebiha Üzümcu, Swetlana Alles Reihe oben: Marc Linneboden, Linda Fritsche,

Leonie Däumer, Ewelina Porschke, Ulrike Jeromin und

Martina Herms

Auf dem Bild fehlen: Kristine Bendt und

Friederike König.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

S C H M A L E R A A B E

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82 58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522 44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine MÄRZ 2024

Montag, 11.03.2024 [14.03.2024 *]

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 26.03.2024

· Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Alexander & here in Schulz, Seite 6: NDABCREATIVITY - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de